

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn
Thomas Lang

Ansprechpartner/in: Herr Weigel
Durchwahl: 0511 3030-2174
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 01162/89/19

17.12.2025

Ihre Eingabe betr.

Stopp des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Lang,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2025 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/9320 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 17.12.2025 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vizepräsidentin

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu der

Landtagseingabe 01162/89/19

Herr Thomas Lang, 21224 Rosengarten

Betr.: Stopp des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen

Inhalt der Petition:

Es wird vom Petenten gefordert, den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) zu stoppen, da nach seiner Auffassung, verallgemeinert wiedergegeben, weiterer Ausbau Überbedarfsproduktion und Netzengpasssituationen bedeutet, welche vermeidbare Kosten auslösen. Konkret fordert er, eine „Anpassung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land an den IST-Zustand“, was auf einen Stopp weiterer Flächenausweisungen für Windenergie abzielt.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Die Energiewende, inklusive- Wärme und Stromwende sind notwendige Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele, die einerseits Verfassungsrang haben und andererseits rechtlich normiert und konkretisiert sind, bspw. bundesrechtlich im KSG und landesrechtlich im NKlimaG. Der Klimawandel schreitet weiter voran, deshalb muss der Ausbau Erneuerbarer Energien entschlossen fortgeführt werden, um den Einsatz fossiler Brennstoffe weiter zu reduzieren.

Das im WindBG genannte Flächenziel von 2 Prozent für Windkraftanlagen ist eine bundesgesetzliche Vorgabe, der aufgrund der Normenhierarchie auch das Land Niedersachsen folgt und mit dem NWindG die landesspezifische Flächenvorgabe von 2,2 Prozent der Landesfläche umgesetzt hat. Mit dem NWindG werden die Flächenbeitragswerte des WindBG für 2027 und 2032 potenzialorientiert in Form regionaler Teilflächenziele auf die regionalen Planungsräume heruntergebrochen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 NKlimaG strebt auch Niedersachsen eine Flächengröße von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land an, auf die zusammen mit den regionalen Planungsträgern bis Ende 2026 hingewirkt werden soll. Dies dient dazu, das Leistungsziel gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b NKlimaG von 30 Gigawatt installierter Leistung für Windenergie an Land bis 2035 zu erreichen.

Im Jahr 2024 wurden inzwischen in Niedersachsen bilanziell mehr als 100 Prozent des Bruttostromverbrauchs durch Erneuerbare Energien gedeckt, jedoch nur rund 30 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs. Die Gesamtstromerzeugung in Niedersachsen aus Windenergie an Land lag nach einer Prognose des IE Leipzig im Jahr 2024 bei 22.977 GWh.

Entsprechend der von der Bundesnetzagentur erhobenen Daten zum Netzengpassmanagement liegen derzeit Zahlen zur Abregelung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen in Niedersachsen bis einschließlich Ende 2024 vor. Die sogenannte Ausfallarbeit bei Windenergie an Land in Niedersachsen im Jahr 2024 betrug ca. 911 GWh. Die abgeregelte Strommenge betrug somit im vergangenen Jahr nur knapp 4 Prozent des insgesamt in Niedersachsen erzeugten Stroms aus Windenergie an Land. Um ein Abschalten der WEA immer seltener notwendig werden zu lassen, wird der Stromnetzausbau konsequent und planvoll vorangetrieben. Durch Projektsteuerkreise wirkt das Land hier entscheidend mit. Zudem setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass Strom nach dem Prinzip Nutzen statt Abregeln vor Ort stärker genutzt oder zwischengespeichert wird und das Strommarktdesign dem künftig noch weiterwachsenden Anteil Erneuerbarer Energien gerecht wird. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien werden daher der Netzausbau, der Ausbau von Flexibilitätsoptionen wie Speichern, Flexibilisierung der Stromnachfrage sowie die Sektorkopplung vorangetrieben. Damit werden in Zukunft die vom Petenten dargestellten seltenen Situationen temporärer Überbedarfsproduktion und Netzengpässe mit den entsprechenden Kosten deutlich reduziert werden können.

Mit Blick auf die in der Petition aufgeführte These, dass überschüssiger Windstrom ins Ausland exportiert werden müsse und dem Ausland hierfür noch Geld gezahlt werden müsse, ist anzumerken, dass das Auftreten negativer Strompreise an den Strombörsen eine Folge fehlender Flexibilität im Stromsystem ist. Dementsprechend können negative Strompreise nicht monokausal dem Ausbau der Windenergie an Land zugerechnet werden. Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 100 kW, worunter grundsätzlich alle neuen WEA in Niedersachsen fallen, erhalten zudem in Zeiten negativer Strompreise keine EEG-Förderung. Für die Allgemeinheit können somit grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten entstehen, falls neue WEA in Niedersachsen in Zeiten negativer Strompreise Strom produzieren und einspeisen.

Stromverbraucherinnen, Stromverbraucher und Unternehmen profitieren vielmehr erheblich von den vergleichsweise niedrigen Grenzkosten der Stromerzeugung aus Windenergie. Der Ausbau der Windenergie führt dazu, dass an der Strombörse Kraftwerke mit teureren Grenzkosten verdrängt werden. Die Windenergie trägt somit dazu bei, dass in der Merit-Order häufiger Stromerzeugungsanlagen mit geringeren Grenzkosten preissetzend sind, was zu geringeren durchschnittlichen Preisen an den Strombörsen führt. Der durchschnittliche Großhandelspreis im Jahr 2024 betrug 78,51 Euro / MWh. Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft hat für das Jahr 2024 berechnet, dass der durchschnittliche Großhandelspreis für Strom ohne Windenergie an Land bei durchschnittlich 117,68 Euro / MWh gelegen hätte, was einer Erhöhung um 39,17 Euro / MWh und damit einer Steigerung von ca. 50 % entsprochen hätte. Der Großhandelspreis für Strom ist ein wesentlicher Bestandteil der

Strompreise von Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher, so dass die Windstromerzeugung zur Entlastung der privaten Haushalte und Unternehmen beigetragen hat.

Überdies zeigen mehrere Studien, dass der Ausbau der Windenergie auch für die Regionen erhebliche positive Effekte hat. So kommt eine Studie der Deutschen Windguard aus 2024 zu dem Ergebnis, dass durch den Ausbau der Windenergie an Land gemäß der derzeitigen Flächenziele bis 2040 allein für die Landkreise Emsland, Osnabrück und Grafschaft Bentheim ein wirtschaftlicher Effekt von ca. 12,7 Mrd. Euro resultiert.

Grundsätzlich ist das Erreichen der im WindBG festgelegten Ausbauziele notwendig, um den erhöhten Strombedarf in Zukunft zu decken, den Einsatz fossiler Brennstoffe zu reduzieren und die Klimaziele einzuhalten.

Betrachtet man die Petition abschließend in formaler Hinsicht, so ist zu konstatieren, dass sich die Forderung auf eine Änderung des WindBG richtet und damit an den Bundesgesetzgeber zu adressieren ist.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
 1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)